

Haushaltssatzung der Gemeinde Großrosseln für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 84 ff. Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung vom 27.6.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln am 05.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.218.034 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.909.996 €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-3.691.962 €

2. im **Finanzhaushalt** mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.205.000 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.722.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-1.517.000 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.242.775 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	549.100 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	3.693.675 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 1.517.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 629.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 8.000.000 €.

§ 5

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 0 €

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 3.691.962 €

§ 6

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am [05.02.2026](#) beschlossene Stellenplan.

Großrosseln, 05.02.2026

Der Bürgermeister



Jochum

